



Landtag von Rheinland-Pfalz
Der Präsident
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 12
55116 Mainz

Fraktionsloser Abgeordneter
Andreas Hartenfels
(Mitglied der Partei BSW)
im Landtag Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 3

55116 Mainz

Telefon: 06131/208-3136
Andreas.Hartenfels@abgeordneter.landtag.rlp.de

Mainz, 26.11.2024

Kleine Anfrage

des fraktionslosen Abgeordneten Andreas Hartenfels

Erhalt von Bargeld als Zahlungsmittel

Das Zahlungsmittel Bargeld befindet sich auf dem Rückzug und wird immer häufiger nicht mehr als Zahlungsmöglichkeit gewährt. In einer laufenden gesamtdeutschen Petition wird gefordert, dass an allen physischen Verkaufs- und Bezahlorten und auch bei staatlichen Stellen mit Bargeld bezahlt werden kann und dass, wer bar bezahlt, nicht von Preisnachlässen und anderen Vorteilsaktionen ausgeschlossen sein darf. Vor allem der öffentliche Nah- und Fernverkehr muss problemfrei mit Bargeld genutzt werden können. Menschen ohne Smartphone oder Internet werden systematisch ausgeschlossen, z. B. in Bürgerämtern, Schwimmbädern, an Wertstoffhöfen und anderen Einrichtungen der Kommunen oder des Landes. Auch muss es klare Regelungen darüber geben, dass für alle Bürgerinnen und Bürger eine zumutbare Erreichbarkeit von Geldautomaten für eine Verfügbarkeit von Bargeld gewährleistet ist. Und auch für Einzelhändler muss es möglich sein, Wechselgeld zu beziehen oder Einnahmen einzuzahlen. Laut Handelsverband Deutschland wurden in den letzten fünf Jahren 30 Prozent der deutschen Bankfilialen geschlossen. Eine Landesregierung kann eine Verwaltungsanordnung oder ein Gesetz erlassen, das alle Behörden im Land und alle Unternehmen, die Leistungen zur Daseinsvorsorge in Landesauftrag erbringen, dazu verpflichtet, Bargeld diskriminierungsfrei anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Was hat die Landesregierung bislang konkret für den Erhalt von Bargeld als Zahlungsmittel unternommen?
2. Kann aktuell in allen Geschäften und in allen öffentlichen Einrichtungen bar bezahlt werden und wenn nein, wie lautet die Begründung für etwaige Bereiche, in denen bargeldlos bezahlt wird?
3. Wie viele Bankfilialen wurden in den letzten fünf Jahren in Rheinland-Pfalz geschlossen (bitte aufschlüsseln nach Gebietskörperschaften)?
4. Wie hoch ist der Anteil der in den letzten fünf Jahren geschlossenen rheinland-pfälzischen Bankfilialen an der Gesamtanzahl geschlossener Bankfilialen in Deutschland?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass ein schleichender Prozess hin zu einer Abschwächung der Barzahlung im Gange ist und somit der diskriminierungsfreie Zugang zu Bargeld zunehmend gefährdet wird, gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels?
6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um landesweit eine wirksame Akzeptanzverpflichtung von Bargeld durchzusetzen?



Andreas Hartenfels, MdL

18/11107
17-12-2024



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

16. Dezember 2024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos) betreffend
Erhalt von Bargeld als Zahlungsmittel**

- Kleine Anfrage Drs. 18/10926 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Deutsche Bundesbank führt seit 2008 regelmäßig auf telefonischen Befragungen zufällig ausgewählter Bürgerinnen und Bürger basierende Untersuchungen zum Zahlungsverhalten in Deutschland durch. Die aktuelle Studie zum Jahr 2023 – veröffentlicht am 1. Juli 2024 – zeigt, dass die Menschen in Deutschland mehr als die Hälfte aller Transaktionen mit Banknoten und Münzen bezahlen, gleichzeitig ist die Verbreitung von bargeldlosen Bezahlverfahren weiter gestiegen. Entscheidend ist aus Sicht der Landesregierung, dass die Bundesbank feststellt, dass der steigende Anteil bargeldloser Zahlungsmittel an Transaktionen und Umsatz sich aus einer Verschiebung der persönlichen Vorlieben zugunsten unbarer Zahlungsmittel ergibt. Der Anteil der Befragten, die bei freier Wahl des Zahlungsmittels am liebsten unbar zahlen würden, ist gegenüber der letzten Untersuchung aus dem Jahr 2021 um 3 Prozentpunkte auf 44 Prozent gestiegen.

Die vom Fragesteller beklagte rückläufige Entwicklung von Bankfilialen hat vielschichtige Gründe, insbesondere die deutlich gestiegenen Anforderungen an die technische und digitale Ausstattung von Filialen. In Verbindung mit einem veränderten Kundenverhalten – stärkerer Wunsch nach digitalen Lösungen, abnehmende Präferenz für persönliche Vor-Ort-Beratungen – und komplexeren Kundenanforderungen, die eine Konzentration der Beratungsleistungen nötig machen, führt dies zu einer Reduktion der Anzahl der Filialen. Aus diesem Rückgang kann aber nicht notwendigerweise auf eine generelle



Verschlechterung der Bargeldversorgung geschlossen werden, da beispielsweise gleichzeitig in zunehmendem Maß Barauszahlungen im Lebensmitteleinzelhandel möglich gemacht wurden und Banken ergänzend zum Filialnetz neben reinen Geldautomatenstandorten in ländlichen Regionen zusätzliche Dienste wie mobile Filialen oder Bringdienste anbieten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Fragen 1, 5 und 6:

Für die Landesregierung besitzt die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Bargeld große Bedeutung. Die Funktionen und Vorteile des Bargelds bestehen unverändert fort, der Trend zur unbaren Zahlung ist – wie im Vorspann ausgeführt – in erster Linie auf eine Veränderung persönlicher Präferenzen zurückzuführen. Die Landesregierung sieht das Bargeld in seiner Funktion als Zahlungsmittel daher aktuell nicht als grundsätzlich gefährdet an.

Damit das Bargeld langfristig als Zahlungsmittel weiterhin gesichert ist, sind Maßnahmen auf Europäischer Ebene anzugehen. Hierzu liegt bereits ein Legislativvorschlag der Europäischen Kommission vor. Es besteht somit keine Veranlassung, auf Landesebene tätig zu werden.

Zu Frage 2:

Die Akzeptanz von Bargeld in den Geschäften ist laut der im Vorspann angeführten Untersuchung der Bundesbank gegenüber 2021 leicht gesunken, aber weiterhin auf sehr hohem Niveau. Der Anteil der Transaktionen, bei denen eine Barzahlung laut Befragten möglich gewesen wäre, lag bei 94 Prozent. Im Jahr 2021 waren es noch knapp 97 Prozent. Vor allem im Einzelhandel für den täglichen Bedarf ist Barzahlung weiterhin fast flächendeckend möglich (98 Prozent). Im Einzelhandel für längerfristige Anschaffungen, in der Gastronomie und an den Tankstellen hingegen ist die Akzeptanz nicht vollumfänglich gegeben. Hierzu ist festzuhalten, dass Zahlungsempfänger wie Geschäfte oder Restaurants die Annahme von Bargeld nicht verweigern dürfen, es sei denn, sie haben im Rahmen der Vertragsfreiheit mit dem Kunden eine andere Zahlungsweise vereinbart.



In öffentlichen Einrichtungen kann flächendeckend nicht ohne Weiteres bar gezahlt werden. Für öffentliche Stellen ergibt sich aus der unionsrechtlich zu gewährleistenden Verwendung des Euro als einheitliche Währung und seinem Status als gesetzliches Zahlungsmittel zwar eine grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme von Euro-Bargeld zu Zahlungszwecken, die aber aus Gründen des öffentlichen Interesses eingeschränkt werden kann. Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH)¹ können solche Einschränkungen insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn die bare Begleichung von Geldschulden gegenüber öffentlichen Stellen dazu führen würde, dass diesen unangemessene Kosten entstehen, die sie daran hindern, ihre Leistungen kostengünstiger zu erbringen. Eine Rechtfertigung der Beschränkung von Barzahlungen kommt laut EUGH insbesondere in Betracht, wenn die Zahl der Schuldner, bei denen Forderungen einzutreiben sind, sehr hoch ist. Der EUGH weist auch darauf hin, dass zu berücksichtigen ist, dass andere rechtliche Zahlungsmittel wie der Lastschriftzug oder die Überweisung möglicherweise nicht allen Schuldnern leicht zugänglich seien und für diesen Personenkreis eine Möglichkeit der Barzahlung vorgesehen werden müsse.

Die Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) regelt in Rheinland-Pfalz die zulässigen Zahlungswege im Landesbereich. Danach ist grundsätzlich eine unbare Zahlung bevorzugt, jedoch in begründeten Ausnahmefällen eine Zahlung in bar, durch Zahlungsanweisung oder durch Scheck zulässig.

Mit diesen Regularien hat sich in der Landesverwaltung eine bedarfsgerechte Verwaltungsstruktur zu Ein- und Auszahlungen etabliert. Ein darüberhinausgehender Handlungsbedarf zur Erweiterung der Bezahlungsmöglichkeit "Bargeld" besteht nicht. Überlegungen, Bargeldzahlungen über die aktuelle Praxis hinaus weiter einzuschränken, bestehen ebenfalls nicht.

¹ Urteil vom 26. Januar 2021, verb. Rs. C-422/19 und C-423/19, Hessischer Rundfunk, Rn. 58, 62.



Zu Frage 3:

Laut Unternehmensregister sind in den Vergleichsjahren 2019 und 2023 folgende Niederlassungen im WZ 64.1 „Zentralbanken und Kreditinstitute“ erfasst (Quelle: Statistisches Landesamt):

	2019	2023
Rheinland-Pfalz (insgesamt)	950	718
Koblenz, kreisfreie Stadt	20	18
LK Ahrweiler	25	16
LK Altenkirchen	36	29
LK Bad Kreuznach	29	26
LK Birkenfeld	23	15
LK Cochem-Zell	17	15
LK Mayen-Koblenz	54	42
LK Neuwied	41	30
Rhein-Hunsrück-Kreis	24	20
Rhein-Lahn-Kreis	29	22
Westerwaldkreis	42	35
Trier, kreisfreie Stadt	15	11
LK Bernkastel-Wittlich	34	29
Eifelkreis Bitburg-Prüm	44	29
LK Vulkaneifel	19	9
LK Trier-Saarburg	52	38
Frankenthal, kreisfreie Stadt	10	7
Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	12	10
Landau, kreisfreie Stadt	13	7



	2019	2023
Ludwigshafen, kreisfreie Stadt	16	11
Mainz, kreisfreie Stadt	28	25
Neustadt a.d.W, kreisfreie Stadt	15	11
Pirmasens, kreisfreie Stadt	9	6
Speyer, kreisfreie Stadt	14	11
Worms, kreisfreie Stadt	9	6
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	5	3
LK Alzey-Worms	27	19
LK Bad Dürkheim	37	28
Donnersbergkreis	18	15
LK Germersheim	40	31
LK Kaiserslautern	34	22
LK Kusel	18	14
LK Südliche Weinstraße	32	26
Rhein-Pfalz Kreis	35	27
LK Mainz-Bingen	44	37
LK Südwestpfalz	30	18

Eine Niederlassung wird dann in die Auswertung mit einbezogen, wenn sie kumuliert über die 12 Monate des Berichtsjahres mindestens eine/n sozialversicherungspflichtig Beschäftigte/n oder mindestens 12 geringfügig entlohnt Beschäftigte aufweist oder wenn sie den einzigen Standort einer rechtlichen Einheit bildet, welche im Berichtsjahr einen Umsatz von mehr als 22.000 Euro aufweist.

Hinzu kommen reine Standorte von Geldautomaten, mobile Filialen (insbes. in ländlichen Regionen) und weitere Angebote wie Bringdienste.



Niederlassungen gemäß Unternehmensregister sind nicht vergleichbar mit der Definition einer Zweigstelle gemäß § 24 Abs. 1a Nr. 4 KWG. Die o.a. Zahlen können daher nicht mit Daten verglichen werden, wie sie von einzelnen Verbänden wie dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz oder dem Genossenschaftsverband bzw. von den Kreditinstituten selbst veröffentlicht werden (siehe auch Antwort zu Frage 4).

Zu Frage 4:

Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten liegen nicht voll umfänglich vor, da das Statistische Bundesamt Werte lediglich für die Jahre 2022 und 2023 ermitteln kann. Danach sank die Zahl der Niederlassungen von 11.625 im Jahr 2022 auf 11.184 im Jahr 2023. Im gleichen Zeitraum war gemäß Statistischem Landesamt in Rheinland-Pfalz ein Rückgang von 756 auf 718 Niederlassungen zu verzeichnen.

Gemäß einer weiteren Datenquelle, der Bankenstellenstatistik der Deutschen Bundesbank, reduzierte sich die Zahl der Zweigstellen gemäß § 24 Abs. 1a Nr. 4 KWG im angefragten Fünfjahreszeitraum bundesweit von 26.667 zum 31.12.2019 auf 19.501 zum 31. Dezember 2023. Hierin sind Zweigstellen, die nur automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen, nicht einbezogen. Eine vergleichbare Auswertung nach Bundesländern oder Gebietskörperschaften ist der Bundesbank jedoch nicht möglich, weshalb zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorrangig auf die Zahlen des Statistischen Landesamts zurückgegriffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt